

**§ 1 Allgemeines und Vertragsgegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Trinkwasseranalysen sind die Lieferungen und Leistungen der Aquacert gegenüber dem beauftragenden Kunden. Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Auftraggeber von Aquacert.
- 1.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Aufträge des Kunden gegenüber Aquacert werden mithin ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Vertragsbedingungen sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausgeführt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Maßgeblich sind die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen AGB.
- 1.3 Bei Widersprüchen gelten nacheinander: a) die besonderen vertraglichen Vereinbarungen, b) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Angebote von Aquacert sind frei bleibend und verlieren nach 30 Kalendertagen, beginnend mit dem Datum des Angebotes, ihre Gültigkeit. Sie binden Aquacert nicht. Leistungsbeschreibungen und Preise können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
- 1.5 Aquacert ist berechtigt, die Durchführung von Aufträgen vom Vorliegen eines unterzeichneten Vertrages abhängig zu machen. Wenn und soweit die Beauftragung durch Dritte (z.B. Hausverwaltungen für den jeweiligen Eigentümer) erfolgt, kann Aquacert die Durchführung auch von der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht abhängig machen.
- 1.6 Der Kunde verpflichtet sich, Aquacert alle im Rahmen der Beratung erforderlichen Informationen, Dokumente sowie gegebenenfalls personelle Unterstützung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 1.7 Aquacert ist berechtigt, seine Leistungen ganz oder teilweise durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Aquacert stellt hierbei sicher, dass die von ihr mit der Erfüllung betrauten Personen für die Vertragserfüllung qualifiziert sind.
- 1.8 Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, über sich bei der Vertragsdurchführung auftretende Abwicklungsschwierigkeiten oder vorhersehbare Verzögerungen unverzüglich zu unterrichten.

**§ 2 Auftragsdurchführung**

- 2.1 Die Aquacert führt lediglich diejenigen Wasseruntersuchungen und sonstigen Leistungen durch, welche konkret beauftragt wurden.
- 2.2 Eine weitergehende z.B. chemische und/oder mikrobiologische Untersuchung des Trinkwassers erfolgt ausdrücklich nicht.
- 2.3 Die Ergebnisse der Untersuchung werden ausschließlich dem Kunden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Gesetzlich vorgeschriebene Trinkwasseruntersuchungen werden ausschließlich gemäß der entsprechend vorgeschriebenen Vorgehensweise abgewickelt.
- 2.5 Die „Technische Bestandsanalyse“ durch Aquacert erfolgt auf Grund der zur Verfügung gestellten Planunterlagen. Eine Haftung von Aquacert, auch aufgrund fehlender, fehlerhafter, unvollständiger oder anderweitig ungeeigneter Planunterlagen, ist in jedem Falle ausgeschlossen.

**§ 3 Pflichten des Kunden**

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, vereinbarte Termine einzuhalten.
- 3.2 Für beauftragte Probenahme hat der Kunde sicherzustellen, dass die relevanten Probenahmestellen im Zeitpunkt des verabredeten Termins frei zugänglich sind.
- 3.3 Für den Fall, dass der Zugang trotz ordnungsgemäßer Terminierung nicht möglich sein sollte, wird Aquacert versuchen, die Probenahme jeweils bei der nächstgelegenen, möglichen Probenahmestelle vorzunehmen, jedoch nur so weit diese die Anforderungen der DIN EN ISO 19458 erfüllt. Sobald absehbar ist, dass eine Probenahme gem. DIN EN ISO 19458 nicht möglich ist, wird diese Probenahme abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.
- 3.4 Kosten einer etwaigen erforderlichen weiteren Probenahme, welche nicht auf ein Verschulden von Aquacert zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden.

**§ 4 Haftung und Gewährleistung**

- 4.1 Die Haftung von Aquacert, seiner Angestellten sowie etwaiger Erfüllungsgehilfen ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Eine Haftung für Fahrlässigkeit ist mithin ausgeschlossen, es sei denn, dass wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden, die zur Erfüllung bzw. zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind. In diesem Fall haftet Aquacert für vertragstypische und bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden.
- 4.2 Eine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, Aquacert hat einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 4.3 Aquacert haftet nur für Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich von Aquacert liegen (nicht z.B. für nicht vorhandene Probenahmeventile etc.). Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ist das Abschauben vorhandener Perlatoren erforderlich. Für in diesem Zusammenhang eintretende Schäden haftet Aquacert nur soweit die Schadensentstehung vermeidbar war.

- 4.4 Aquacert überprüft die Einrichtung zur Warmwasserbereitung nicht und haftet daher nicht für die Folgen der Verwendung nicht vorschriftsmäßiger, ungeeigneter, nicht einwandfrei funktionsfähiger oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Abnahmestellen.
- 4.5 Der Ersatz von Schäden der Verletzung von Gesundheit und Leben des Kunden erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen.
- 4.6 Eine Haftung von Aquacert aufgrund nur unvollständig durchgeführter Probenahmen ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Grund der unvollständigen Probenahme darin liegt, dass der Zutritt zu der Liegenschaft oder den Wohnungen des Kunden verwehrt wurde oder weil der Kunde aufgrund zu später Beauftragung die gesetzlichen Fristen nicht einhalten konnte.
- 4.7 Etwaige Ansprüche gegen Aquacert verjähren mit einer Frist von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in § 309 Ziffer 7 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

**§ 5 Zahlungsbestimmungen**

- 5.1 Zahlungen haben unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug, spätestens jedoch nach 10 Tagen, zu erfolgen. Für Mahnungen werden – ohne dass es hierfür eines Nachweises bedarf – 5,00 Euro je Mahnung berechnet.
- 5.2 Eine Zahlung gilt als dann erfolgt, wenn Aquacert über den Betrag verfügen kann.
- 5.3 Im Falle des Verzuges des Kunden ist Aquacert berechtigt, die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB zu verzinsen. Aquacert behält sich vor, gegebenenfalls einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Kunden ist es vorbehalten, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.
- 5.4 Die Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Gegenüber Aquacert bestehende Ansprüche des Kunden dürfen ohne deren Zustimmung nicht abgetreten werden.
- 5.5 Mitarbeiter im Außendienst sind nicht inkassoberechtigt.

**§ 6 Eigentumsrechte und Lagerung von Proben**

- 6.1 Die Proben gehen ins Eigentum von Aquacert über, soweit dies notwendig ist, um den Auftrag auszuführen. Aquacert ist daher nicht verpflichtet, die Proben über die vereinbarte Leistung hinaus zu lagern oder zu kühlen.
- 6.2 Aquacert ist nach Abschluss der Analysearbeiten verpflichtet und berechtigt, die Proben zu entsorgen.

**§ 7 Datenschutz**

- 7.1 Aquacert ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und, soweit gesetzliche Vorgaben bestehen, an Dritte zu übermitteln. Der Auftraggeber erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- 7.2 Aquacert ist längstens bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der letzten Probenahme zur Speicherung der Daten und zur Aufbewahrung der Laborbefunde verpflichtet.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Aquacert wird sämtliche in Bezug auf die Kundenbeziehung erlangten Daten des Kunden entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten.
- 8.2 Erfüllungsort für die vertraglichen Pflichten ist München. Sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Entstehung und Beendigung dieses Vertrages sowie über sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag München.
- 8.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.
- 8.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.  
Es findet Deutsches Recht Anwendung.

München, den 01.01.2013

Aquacert KG  
Wofratshäuser Str. 191  
81469 München